

Geschäft 4364A

**Bericht der KBKGS
Reglement zur Ausrichtung von
Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen**

An den Gemeinderat
Für die Sitzung des 12. Juni 2018

Ausgangslage

Die Kosten in einem Alters- und Pflegeheim bestehen aus den Kosten für Pflege, Betreuung und Hotellerie. Die Pflegekosten im Alter sind im KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) geregelt und werden von den Krankenkassen, den Gemeinden und den Versicherten getragen. Für die Kosten der Betreuung, der Hotellerie sowie für die persönlichen Auslagen haben Bewohner und Bewohnerinnen eines Pflegeheims grundsätzlich selber aufzukommen. Reicht das Einkommen nicht, um diese Kosten zu decken, besteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL). Deckt der Betrag der EL die Pflegeheimkosten nicht, leistet neu die Gemeinde den „Zusatzbetrag für Ergänzungsleistungen“.

Die Pflege generiert für Allschwil zurzeit jährliche Kosten in Höhe von rund CHF 2.5 Mio. Die Kosten für die Zusatzbeiträge lassen sich 2018 auf CHF 1.6 Mio. beziffern und werden bis 2021 auf rund CHF 3 Mio. steigen.

Mit dem „Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen“ soll der Gemeinde ein Instrument zur Verfügung stehen, um die genannten Kosten zu begrenzen. In bestimmten Fällen kann die Gemeinde die Beiträge wieder zurückfordern. Aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 3 des Reglements werden die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim ausgerichtet. Damit wird verhindert, dass an Berechtigte ausgerichtete Beiträge anderweitig verwendet werden und die Gemeinde sodann das Inkassorisiko tragen muss.

Zu betonen gilt, dass dieses Reglement eine Gemeinschaftsarbeit der Gemeinden Allschwil, Binningen und Schönenbuch ist. Die drei Gemeinden bilden eine Versorgungsregion, gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG). Ohne Einverständnis der beteiligten Gemeinden sind nachträglich keine Änderungen mehr möglich.

Allgemeines

Am 10. April 2018 wurde das Geschäft 4364 „Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen“ der Kommission KBKGS überwiesen. Die KBKGS konnte das Geschäft in einer Sitzung abhandeln. Vielen Dank für die wertvolle Mitarbeit an Herr Ulrich Weyermann, Bereichsleiter Soziale Dienste und Gesundheit.

Erläuterungen der Kommission

Der Spielraum für Änderungen ist durch das kantonale Gesetz und durch das Gemeindegesetz relativ eingeschränkt. Die Gemeinde Binningen konnte bereits ihre Änderungen einbringen. Die FKD (Finanz- und Kirchendirektion) hat dem Entwurf zum vorliegenden Reglement bereits am 7. März 2018 zugestimmt.

Änderungsanträge der KBKGS

§ 5 Abs. 1 statuiert eine Rückzahlungspflicht, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der berechtigten Person derart verbessern, dass kein Anspruch auf EL oder Zusatzbeiträge mehr besteht und § 5 Abs. 2 eine Rückzahlungspflicht für die Erben einer berechtigten Person. Diese Rückzahlungen sind gemäss dem Entwurf des Reglements zu verzinsen.

Nach Ansicht der KBKGS rechtfertigt sich diese Verzinsung nicht, da Zins auf einen Geldbetrag geleistet werden müsste, den die berechnigte Person zum Zeitpunkt ihres Anspruchs auf EL oder Zusatzbeiträge gar nicht besessen hat bzw. müssten die Erben Zins auf einen Vermögensanteil bezahlen, der zum Zeitpunkt des Anspruchs auf EL oder Zusatzbeiträge dem Vermögensverzehr nicht anzurechnen war. Dies kommt einer eigentlichen Bestrafung gleich, obwohl kein Fehlverhalten vorliegt.

Die KBKGS hat deshalb einstimmig die Streichung des Zusatzes „samt Zins“ im § 5 Abs. 1+2 gutgeheissen. Entsprechend fällt auch § 5 Abs. 3 weg. Für § 5. Abs. 4 (bzw. neu § 5 Abs. 3) bevorzugt die Kommission den Änderungsvorschlag von der Gemeinde Binningen.

Die KBKGS stellt folgenden Antrag: Änderung des § 5 wie folgt:

ALT:

§ 5 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung samt Zins verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf die Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge samt Zins verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag in der Höhe des EL-Freibetrags für Alleinstehende gemäss Art.11 Abs.1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigen.

³ Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer.

⁴ Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat auf Antrag ausnahmsweise sowie zu Gunsten der gesuchstellenden Person/en von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

NEU:

§ 5 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf die Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag in der Höhe des EL-Freibetrags für Alleinstehende gemäss Art.11 Abs.1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigen.

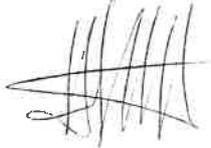
³ Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung von Zusatzbeiträgen verzichten.

Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt die Kommission für Bildung, Kultur, Gesundheit und Soziales einstimmig:

1. Änderung des §5 gemäss Bericht
2. Den Anträgen des Gemeinderats ER-Geschäft 4364 zu folgen

Für die KBKGS am 28.05.2018



Henry Vogt
Präsident

An der Beratung haben teilgenommen:

Barbara Grange, Pascale Uccella, Evelyn Roth, Jean-Jacques Winter, Mathias Häuptli (Ersatz) und Henry Vogt